

S a t z u n g
der Gemeinde Brunsbek
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerpflichtiger
- § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 4 Gefährliche Hunde
- § 5 Steuersatz
- § 6 Steuerermäßigung
- § 7 Zwingersteuer
- § 8 Steuerbefreiung
- § 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung
- § 10 Meldepflichten
- § 11 Steuermarken
- § 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer
- § 13 Beitreibung der Steuer
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen beim Ordnungsamt des Amtes Siek gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Wer einen Hund aus dem Tierheim bei sich aufgenommen hat, hat für diesen erst nach 6 Monaten Steuern zu entrichten. Dieses gilt nicht, sofern ein gefährlicher Hund im Sinne des § 4 aufgenommen wurde.
- (4) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z.B. tierärztliche Bescheinigung, Kaufvertrag) einzureichen.
- (6) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (7) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.
- (8) Ergeben sich Tatbestände für Steuermäßigungen / Steuerbefreiungen / Zwingersteuer erst nach der Anmeldung des Hundes, werden diese ab dem Kalendervierteljahr gewährt, das auf die Antragstellung bzw. Vorlage der notwendigen Nachweise folgt.

- (9) Für Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem auf die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides folgenden Kalendervierteljahr, sie endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt worden sind.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

für den 1. Hund	=	40,00 €
für den 2. Hund	=	55,00 €
für jeden weiteren Hund	=	75,00 €
für den 1. gefährlichen Hund	=	215,00 €
jeden weiteren gefährlichen Hund	=	495,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag (einschließlich der zur Beurteilung notwendigen Nachweise) des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Hunden, die als
 - Meldehunde,
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde,
 - Fährtenhunde oder
 - Rettungshunde
 verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Mit dem Antrag sind das Prüfungszeugnis und der Jagdschein des Halters vorzulegen.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde im Sinne des § 4.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag (einschließlich der zur Beurteilung notwendigen Nachweise) zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls
 - der Polizei oder
 - der Bundespolizei
 aus dienstlichen Gründen verwendet werden und deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Gebrauchshunden von
 - Forstbeamten,
 - im Privatforstdienst angestellten Personen,
 - bestätigten Jagdaufsehern,
 - Feldschutzkräften
 in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 5. Blindenführhunden; die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck gehalten werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Wenn sich Personen mit ihren Hunden nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, besteht Steuerfreiheit, sofern die Hunde nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt. Die in Abs. 1 Ziffer 4 genannten Hunde sind davon ausgenommen.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen unter Angabe der Rasse bei dem Amt Siek anzumelden. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Hundehalters, Anschaffungstag (Beginn der Hundehaltung), Rasse, Wurfstag, Geschlecht, Name des Hundes, Chipnummer, Haftpflichtversicherung und Herkunft des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 4 nach Ablauf des Monats.
- (2) Es besteht Anzeigepflicht über das Halten von Hunden im Sinne des des § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der zurzeit geltenden Fassung.

- (3) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 Steuermarken

Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend vom Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag und jede Änderung muss bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

§ 13 Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausbezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Meldepflichten gem. § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt Siek zulässig:

Personen- und hundbezogene Daten werden erhoben über

1. Name, Vorname des Halters
2. Anschrift des Halters
3. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
4. Daten über den Wohnungseinzug, -auszug
5. ggf. Bankverbindung

6. ggf. Name und Anschrift des Kontoinhabers
7. Anschaffungstag (Beginn der Hundehaltung)
8. Wurftag, Rasse, Geschlecht, Chipnummer und Name des gehaltenen Hundes
9. Haftpflichtversicherung
10. Herkunft / Verbleib des Hundes (ggf. vorheriger / künftiger Halter)
11. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit des Hundes

Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten (siehe 1. – 11.) werden in einer EDV-Anlage gespeichert.

- (2) Das Amt Siek darf sich die im Abs. 1 genannten Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
Die Erhebung aller personenbezogenen und sachlichen Daten zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung ist bei folgenden Stellen zulässig:

Mitteilung durch

- Steuerpflichtigen
bzw. Vermieter des Steuerpflichtigen, soweit der Steuerpflichtige seiner Meldepflicht nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

Übermittlung durch

- Einwohnermeldeämter
- Polizeidienststellen
- Ordnungsämter
- Kontrollergebnisse der Gemeinde /des Amt Siek
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- allgemeine Anzeigen
- Tierschutzvereine
- andere Behörden

- (3) Zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Siek oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde verwendet werden.
- (4) Das Amt Siek ist befugt, auf der Grundlage der nach Abs.1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Das Amt Siek ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit weiterzuleiten an
- Polizei
 - Ordnungsbehörden
 - Tierheime
 - künftige veranlagungsberechtigte Gemeinden, bei Abmeldung wegen Wohnortwechsel
- (6) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Satzung gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Brunsbek, 04.11.2015

Olaf Beber
Bürgermeister